



Satzung der STIFTUNG HAMBURGER LEBENSHILFEHEIME

Präambel

Der frühere Polizeiherr Wilhelm B o l t z hat am 5.2.1936 die rechtsfähige Stiftung „Hamburger Erholungsheim Merkendorf“ mit dem Zweck errichtet, Unterstützungen und kostenlosen Erholungsaufenthalt für bedürftige Seeleute, insbesondere für Angehörige der Hamburger Marine-SA und Marine-HJ, zu gewähren. Die Stiftung wurde am 11.2.1936 vom Senat genehmigt. Am 11.1.1940 wurde der Name der Stiftung in „Wilhelm Boltz-Stiftung Merkendorf“ abgeändert.

Da der Stiftungszweck mit Beendigung des 2. Weltkrieges entfallen war, änderte der Stiftungsvorstand am 2.11.1946 den Namen der Stiftung wiederum in „Stiftung Hamburger Erholungsheim Merkendorf“ ab und gab der Stiftung den Zweck, künftig erholungsbedürftigen Kindern Hamburgs einen Erholungsaufenthalt in dem Heim Merkendorf zu ermöglichen.

Diesen Satzungsänderungen stimmte die Senatskanzlei am 19.8.1948 zu.

Nachdem auch dieser Stiftungszweck nur noch einschränkend ausgeführt werden konnte, wurde er durch den Vorstand mit Genehmigung der Senatskanzlei vom 2.8.1968 abgeändert. Das Heim wurde eine Stätte zur Betreuung und Förderung mongoloider und anderer geistig behinderter Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender. Die Stiftung erhielt den Namen „Hamburger Lebenshilfeheim Merkendorf“.

Am 30.10.1989 wurde der Stiftungszweck mit Genehmigung der Senatskanzlei erweitert auf die Förderung geistig Behinderter aller Altersstufen durch Schaffung, Unterhaltung und Betreibung entsprechender Einrichtungen und Gewährung von Beihilfen an entsprechende Einrichtungen.

Inzwischen hat die Stiftung auch an anderen Stellen verschiedene Heime für geistig Behinderte aller Altersstufen geschaffen. Damit der Stiftungsname auch diesen erweiterten Aktivitäten entspricht, erhält die Stiftung jetzt den Namen „STIFTUNG HAMBURGER LEBENSHILFEHEIME“.

Nachdem sich die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales wegen neuer Regelungen über die Entsendung von Bediensteten in außerbehördliche Einrichtungen aus der Stiftung zurückziehen wünscht, wurde die Satzung hinsichtlich der behördlichen Mitwirkung geändert. Ferner wurde der Stiftungszweck erweitert auf die Förderung von Menschen mit Behinderungen allgemein.



§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
„STIFTUNG HAMBURGER LEBENSHILFEHEIME“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Behinderte. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck der Förderung von Menschen mit Behinderungen wird verwirklicht insbesondere
 - a. durch Schaffung und Unterhaltung von Betreuungs-, Förderungs-, Beschäftigungs- und Wohnstätten,
 - b. durch Betreibung von unter a. genannten Einrichtungen,
 - c. durch Gewährung von Beihilfen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen, die gleiche Ziele verfolgen.
2. Bei Förderung nach 1 a wählt die Stiftung die Begünstigten im Einvernehmen mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung aus. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus bebauten und unbebauten Grundstücken sowie aus sonstigem beweglichen Vermögen.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) von Förderern erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben werden kann.
4. Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen der Stiftung sind für ihre gemeinnützigen Zwecke gebunden. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



§ 4

Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis sechs Personen besteht.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bei Unterschreitung der in §4 Abs.1 vorgegebene Mindestanzahl unverzüglich eine Ersatzperson, vorrangig aus dem Kreis sozial erfahrener Personen. Abwesende Vorstandsmitglieder sind über das Ergebnis der Wahl in Kenntnis zu setzen.
3. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter (in). Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beiträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
5. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen der Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
3. Nach Abschluß des Geschäftsjahres rechnet der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben ab. Die Abrechnung wird von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe oder einer auf Grund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft.



§ 6

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des/ der Stellvertreter(s)/-in. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
2. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 7

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende – bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung, lädt dazu ein und leitet die Versammlung. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung und den Wirtschaftsplan beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86,26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 10
Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel aller Vorstandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11
Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Vorstand zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12
Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am: 17. April 2015
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung

Janine O.
(Bettau)

